



Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 1099/01a/04

Klagenfurt, am 15.9.2004

An das

Bundesministerium für Justiz

SB: StA Dr. Borotschnik

Museumstraße Nr. 7

1070 W i e n

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz -

Betrifft: Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004
Begutachtungsverfahren

Bezug: BMJ-L318.021/0001-II 1/2004

Zu dem mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 31.8.2004 übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden (Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004), wird folgende

STELLUNGNAHME

erstattet:

1.) Gegen den vorliegenden Entwurf, mit dem im Wesentlichen Wertqualifikationen, Höchstgrenzen für Ordnungsstrafen, Kostenbestimmungen und sonstige ziffernmäßig bestimmte Geldbeträge den geänderten Verhältnissen und insbesondere der im Zeitablauf eingetretenen Geldwertentwicklung angepasst werden, bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die im vorliegenden Entwurf zu Artikel II Z 2 vorgeschlagene Neuregelung, auch für Erledigungen nach § 90f StPO einen teilweisen Ersatz des durch die Strafverfolgung verursachten Aufwandes einzuführen und überdies den Pauschalkostenbeitrag für den außergerichtlichen Tatausgleich im Hinblick auf den im Zusammenhang mit der Konfliktregelung anfallenden höheren Kostenaufwand anzuheben.

2.) Zu § 165 StGB (Artikel I Z 4):

Die mit dem Entwurf auf Grund entsprechender EU-Vorgaben im Interesse einer effizienten Bekämpfung derartiger Kriminalitätsformen vorgeschlagene allgemeine Ausweitung des Tatbestandes der Geldwäscherei erscheint jedenfalls konsequent und auch zweckmäßig. Die vorgeschlagene Formulierung „... aus einem Verbrechen, einem mit mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen oder ...“ könnte allerdings auch durch die allgemein gefasste

Wendung „... aus einer mit mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder ...“ ersetzt werden.

3.) Zu § 58 (Artikel II Z 1):

Wenn auch die hiezu in den Erläuterungen angestellten Überlegungen im Allgemeinen nicht von der Hand zu weisen sind, so vermag die - abgesehen von der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit für die ausgeschiedene Strafsache - vorgeschlagene bedingungslose Geltung der perpetuatio fori des Gerichtes, das seine Zuständigkeit im Wege des § 56 StPO begründet hat, nicht restlos zu überzeugen.

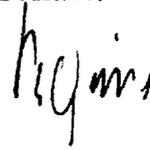
Soweit bisher (im schöffengerichtlichen und geschworenengerichtlichen Verfahren bis zur rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand) die Abtretung des gemäß § 57 StPO ausgeschiedenen Verfahrens an das abgesehen vom Konnexitätsforum zuständige Gericht zulässig war, erscheint es in der Praxis zweckmäßig, eine solche Möglichkeit abgesehen von der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit für die ausgeschiedene Strafsache auch dann zuzulassen, wenn zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen oder aus Gründen einer erheblichen Kostenersparnis die Beweisaufnahme durch das örtliche zuständige Gericht geboten erscheint. Andernfalls hätte nämlich die vorgeschlagene Neuregelung einen deutlich höheren Kostenaufwand bei erheblich geringerer Verfahrenseffizienz zur Folge.

Wegen der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist ist ein detaillierteres Eingehen auf den zur

Begutachtung versendeten Entwurf des strafrechtlichen Budgetbegleitgesetzes 2004 nicht möglich.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. G. ...', written over the printed text 'Der Leiter der Staatsanwaltschaft:'.